

bei Zeiten, d. i. vor allem jetzt und im nahenden Frühling, recht eifrig benutzt, nämlich die intensive Propaganda für ehrbare Frauenkleidung durch das Frauengeschlecht selbst. Die Unzüchtigkeit der modernen Frauenmode ist ja noch nicht ganz allgemein verbreitet; viele lassen sich hinziehen auf die eine oder andere Seite durch ihresgleichen. Hoffentlich wird die Verdrängung der Pariser Mode durch die Wiener Mode gründlichen Wandel schaffen. Vor allem ist eine Anregung der „Fahne Mariens“ (Juli 1915, S. 157) freudig zu begrüßen und weiter zu verbreiten. Sie sei auch hier zum Schluß mitgeteilt:

In mehreren deutschen Dörfern, heißt es da, wird der nachfolgende Aufruf verbreitet, der die Frauenwelt zum Kampfe gegen die unsittliche Mode alarmiert. Der Aufruf wird vielfach an den Kirchentüren plakatiert, und es ist zu hoffen, daß er seine Wirkung tut. Wir veröffentlichen ihn um so lieber, als leider auch in Sodalitätenkreisen dem Gözen der freien, fremden Mode gehuldigt wird.

Katholische Frauen und Jungfrauen!

Erfreut und schwer ist die gegenwärtige Zeit. Eure Gatten, Söhne und Brüder haben das rauhe Kriegsgewand angelegt, bereit, Blut und Leben für euch hinzugeben. Manche sind schon den Helden Tod für das Vaterland und deshalb auch für euch gestorben oder bluten aus schweren Wunden.

Wollt ihr da noch einhergehen in einer Kleidung, die allen Ernst vermissen läßt? Wollt ihr so gedanken- und gefühllos erscheinen? Ihr wollt es sicher nicht! Nun, dann leget ab allen auffälligen Purz und jegliche Art von Kleidung, die als leichtfertig oder gar als anstößig bezeichnet werden muß. Fort mit den undeutschchen, fremdländischen Modetorheiten! Fort mit den enganschließenden Kleidern! Fort mit den durchbrochenen Stoffen! Fort mit den durchscheinenden und ausgeschnittenen Blusen!

Kommet vor allem in bescheidener und wohlgestaltender Gewandung ins Gotteshaus und nahet euch nur so dem Bußgerichte und dem Tische des Herrn, damit euch nicht treffe der Vorwurf des heiligen Johannes Chrysostomus: „Man sollte meinen, du gingeinst zum Tanz oder zum Schauspiele; komm nicht hieher, um Gott in seinem Hause durch deine Eitelkeit Hohn zu sprechen und durch deine Schamlosigkeit Seelen für die Sünde zu werben und dadurch für die Hölle!“

Eure Sittsamkeit werde allen Menschen kund; der Herr ist nahe! (Phil 4, 5).

Sarajevo.

J. P. Bock S. J.

VI. (Aus einer Diskussion über Miserehen.) Auf einer Priesterkonferenz, bei der die Frage der leidigen Miserehen, dieses schwere Kreuz besonders der Diasporageistlichen, zur Sprache kam, machte ein eifriger und energischer Pfarrer, der sehr unter dieser Not

leidet, den Vorschlag, das bischöfliche Ordinariat solle alle Dispensgesuche bezüglich Mischehen einfach abweisen. Die Statistik erweise die entsetzlichen Verluste der katholischen Kirche durch die Mischehen; meistens sei die zweite Generation ganz für die Kirche verloren, die Rautelen würden nur zu häufig nicht gehalten, und so könne nur durch Verweigerung der Dispens dieser Krebschaden entfernt werden.

Dagegen machte ein erfahrener Seelsorger in einer Großstadt geltend, er verstehe und würdige die Seelennot des Geistlichen in Diasporagegenden, besonders in Städten, wo die protestantische Majorität alles beherrsche, die sozialen Verhältnisse die protestantische Propaganda begünstigten und die protestantischen Geistlichen alle Hebel in Bewegung setzten, um den protestantischen Eheteil zur protestantischen Erziehung der Kinder zu drängen, wo ferner die Katholiken durch den fortwährenden Verkehr mit den Protestanten halb protestantisch würden in ihren Anschaunungen und sich theoretisch und praktisch immer mehr von der katholischen Lebensauffassung entfernen. Allein, er könne trotzdem die radikale Forderung des Herrn Pfarrers nicht billigen. Man müsse auch andere Verhältnisse berücksichtigen, wo die Mischehen nicht solche schlimme Folgen hätten, wo man auf den katholischen Eheteil wirksam einwirken könne, wo derselbe eine Stütze in dem größeren katholischen Volksteile finde, wo daher auch der Prozentsatz zu Gunsten der Katholiken spreche; solle man etwa auch hier alle Dispensgesuche ablehnen? Ein anwesender Theologieprofessor bemerkte, der scharfe Vorschlag des Herrn Pfarrers scheine ihm moralisch und kirchenrechtlich unzulässig. Solange die Kirche Dispens von dem impedimentum mixtae religionis erteile, könne man nicht den Petenten verwehren, darum einzukommen, noch könne das bischöfliche Ordinariat einfachhin alle Dispensgesuche a limine abweisen. Selbst wenn eine kirchliche Behörde die Dispens verweigere, stünde ja den Petenten der Refurs nach Rom zu, das sicher nicht prinzipiell alle Gesuche abweise, sondern nur gewissenhafte Prüfung der Rautelen verlange. Wenn der Herr Pfarrer betone, die Rautelen würden bei Mischehen nur zu häufig nicht gehalten, das vor der Trauung gegebene Versprechen sei völlig wertlos, so gäbe das ja einen durchaus begründeten Anhaltspunkt, um solche Dispensgesuche, die begründete Bedenken zuließen, abzuweisen. Ein Kanonist machte sodann darauf aufmerksam, man müsse in der Mischehenfrage wohl beachten, daß das impedimentum mixtae religionis nicht bloß ein positiv rechtliches, kirchenrechtliches, sondern auch ein naturrechtliches sei, insofern die Mischehe den katholischen Eheteil immer großen Gefahren ausseze für sein Seelenheil, besonders der Gefahr des theoretischen und praktischen Indifferentismus. Er fügte hinzu, das naturrechtliche Hindernis besthehe noch fort, wenn auch die Dispens vom positiv kirchenrechtlichen Hindernis erteilt sei, die Kirche toleriere die Mischehen, erlaube sie aber nicht.

Was ist von dieser Diskussion zu halten?

Lösung: 1. Was zunächst die radikale Forderung des Pfarrers betrifft, so geht diese sicher zu weit, so verständlich dieselbe subjektiv erscheinen mag bei den unangenehmen Erfahrungen so mancher bedrängter Diasporageistlichen.

Eine prinzipielle Ablehnung aller Dispensgesuche hieße faktisch das impedimentum impediens mixtae religionis auf die gleiche Stufe stellen mit dem impedimentum dirimens disparitatis cultus, ja es noch strenger fassen als dieses, es wird ja, wenn auch selten, von diesem dispensiert, nach der Forderung des Pfarrers soll aber bei Mischehen gar nicht dispensierte werden.

Es handelt sich in der Mischehenfrage nicht um eine Quaestio de lege ferenda, sondern de lege lata und, da nun einmal die Kirche die Dispensmöglichkeit gibt und fortwährend Dispensen gewährt, kann man die Dispensgesuche nicht einfachhin alle a limine abweisen. Zur Illustration diene, was Leitner in seinem vortrefflichen Lehrbuch des katholischen Eherechtes (2. Aufl. S. 345 § 41) aus der Geschichte unseres Hindernisses nach Wenz anführt (Jus Decret. IV² n° 576.): „Im Jahre 692 erklärte die Trullanische Synode Ehen zwischen einer katholischen und häretischen Person für ungültig. Dieser Kanon wurde jedoch in der abendländischen Kirche nie allgemein angenommen. Wenn auch einzelne Lehrer der abendländischen Kirche die Ungültigkeit solcher Ehen verteidigten, so blieb doch im Abendland im großen und ganzen jene Anschauung die vorherrschende, welche nur die Unerlaubtheit der Mischehen annahm. Seit Thomas von Aquin und Raymund von Pennafort ist diese Ansicht die herrschende. Auch die unierten Griechen schlossen sich derselben an. Im Mittelalter bis zur Reformation war die Frage der Mischehen deswegen nicht brennend, weil die schwersten Strafen gegen Ketzeri ausgeübt waren. Seit dem 16. Jahrhundert beginnen die Verbote der Mischehen auf den Provinzialkonzilien ausgesprochen zu werden. Die Dispensgewalt wurde vom Heiligen Stuhle nur selten und wegen der schwerwiegendsten Gründe gebraucht.“ Die Not der Zeit drängte später zu größerer Milde in den Forderungen für die Gewährung der Dispens. Immer aber wird die Wahrung der Kautelen energisch betont.

Wie oft konnte man schon bei so vielen traurigen Erfahrungen mit Mischehen von Geistlichen die Meinung aussprechen hören: Hätte man doch zur Zeit der Reformation die mixta-religio zum impedimentum dirimens gemacht, wieviel Unheil wäre erspart worden! Auch gegenüber den neueren Bestimmungen Pius' X. über Gültigkeit von Mischehen, auch bei Ziviltrauungen, wurden ähnliche Bedenken laut. Demgegenüber muß man doch der Kirche soviel Weisheit zutrauen, daß sie nichts Glaubens- und Sittengefährliches duldet oder gar begünstigt, was der heilige Augustinus schon hervorgehoben hat. Wir dürfen allezeit der göttlichen Leitung der Kirche volles Vertrauen entgegenbringen und sollen unter dem deprimierenden

Eindruck unangenehmer Erfahrungen uns nicht zu allzu pessimistischen Folgerungen hinreissen lassen.

2. Eine durchaus berechtigte Schlussfolgerung aus den Ausführungen des Diasporapfarrers hat der obenerwähnte Theologieprofessor gezogen, dessen Ausführungen wir durchaus billigen, es ist die Folgerung, daß man Dispensgesuche nicht einreiche, wenn in Einzelfällen mit Recht angenommen werden kann, daß die von der Kirche verlangten Kautelen später nicht eingehalten werden. Bei Erörterung der Natur unseres Hindernisses weist Leitner auf die bekannten Gefahren der Mischiehen hin und sagt dann: „Sind diese Gefahren alle oder auch nur teilweise vorhanden, so ist eine Dispens unmöglich: kein Priester, kein Bischof, auch der Papst kann sie nicht gewähren“ (a. a. O. S. 347).

Ebenso hebt er in den Bemerkungen über pastorells Verhalten bezüglich der Mischiehen mit Recht hervor: „Nur wenn schwerwiegende Gründe für den Abschluß solcher Mischiehen sind, soll um Dispens nachgesucht werden“ (S. 353).

Eine weitere berechtigte Forderung aus den Bemerkungen des Diasporapfarrers liegt in den Worten Leitners: „Auch nach Abschluß solcher Ehen soll die seelhorgliche Wachsamkeit nie ermüden, auf daß die gegebenen Versprechungen vollständig durchgeführt werden“ (ebd.). Dies hat bereits Papst Benedikt XIV. hervorgehoben und die Instruktion der S. C. Inqu. an den Primas von Ungarn vom 29. Juli 1890 betont ausdrücklich: ut Superior ecclesiasticus moralem certitudinem habeat sive de cautionum sinceritate de praesenti sive de earum adimplemento de futuro (von uns gesperrt). (Wenz l. c. n° 586 nota 30.) Unter Umständen kann selbst ein Eid verlangt werden, um moralische Gewissheit zu erlangen, daß die kirchlichen Vorschriften eingehalten werden. Es kann nichts schaden, bei dieser Gelegenheit wieder einmal auf diese wichtigen pastorellen Pflichten bezüglich der Mischiehen hinzuweisen, die im Drange der Not vielleicht hie und da nicht genügend beachtet werden. Die Kirche hat es nie an ernsten Mahnungen hierin fehlen lassen. Bgl. eine ganze Anzahl diesbezüglicher römischer Instruktionen bei Wenz (l. c. n° 587).

3. Was ist zu sagen zu den Ausführungen des Kanonisten? Die Bemerkung, es handle sich bei den Mischiehen nicht bloß um ein positiv-rechtliches Hindernis, sondern auch um ein naturrechtliches, ist richtig und durchaus am Platze. Das Kirchenrecht bestätigt sie. So schreibt Wenz: Mixta religio matrimonia inter catholicos et acatholicos baptizatos sive haereticos sive schismaticos ex jure divino naturali.. reddit illicita (Jus Decret. IV² n° 577.). Darauf beruht ja die strenge und unerlässliche kirchliche Forderung der Kautelen bei Eingehung von Mischiehen. Das Naturrecht verlangt, daß man schwere Gefahren für das Seelenheil meide oder entferne, daß man, falls eine Handlung nächste Gelegenheit zur Sünde

mit sich bringt, dieselbe wenigstens zu einer entfernteren macht. Das ist aber der Fall bei den Mischehen, die eine schwere Gefahr für den Glauben und nächste Gelegenheit zur Sünde in sich schließen. Eine vierfache Gefahr und Gelegenheit liegt nur allzunahe, falls die von der Kirche verlangten Kautelen nicht gegeben und ein entsprechend wichtiger Grund zur Eingehung der Mischehe nicht vorhanden ist: Gefahr für den Glauben des katholischen Ehepaars und der Kinder, Zwietracht in der Ehe, unerlaubte Gemeinsamkeit in religiösen Dingen (*communicatio in sacris*), endlich der Indifferentismus.

So wichtig nun auch die Bemerkung des Kanonisten und so wichtig die Betonung dieses Momentes in der Mischehenfrage theoretisch und praktisch ist, so geht der Kanonist doch entschieden zu weit, wenn er behauptet, dies naturrechtliche Hindernis besthehe noch fort, wenn auch die Dispens von dem kirchenrechtlichen Hindernis gegeben sei; die Kirche toleriere bloß die Mischehen, erlaube sie jedoch nie.

Wozu würde eine solche Behauptung führen? Sie würde die Schlussfolgerung nach sich ziehen, daß das Eingehen einer Mischehe, auch nach erlangter Dispens, niemals zulässig sei. Denn da von einem naturrechtlichen Hindernis niemand dispensieren kann, so wäre nie die Möglichkeit gegeben, eine Mischehe ohne Sünde einzugehen. Wer wird eine solche Behauptung wagen?

Dass die Behauptung des Kanonisten zu weit geht, begründen wir mit dem bedeutenden Kanonisten, dem verstorbenen Jesuiten-general P. Bernz, dessen Dekretalenrecht, besonders das Eherecht, verdientes Ansehen genießt. Nachdem er, wie wir oben aus ihm entnahmen, den naturrechtlichen Charakter des Hindernisses der Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses betont hat, fügt er wegen der damit verbundenen Gefahren hinzu: nisi verificatis tribus consuetis conditionibus, cum sufficientibus cautionibus et concurrentibus gravibus causis, una cum ratione prohibitionis legis divinae in casibus particularibus ipsa obligatio legis divinae cesset.

Es hört also die Verpflichtung des göttlichen Gesetzes, welches solche Mischehen verbietet, falls die von der Kirche verlangten Bedingungen vor Eingehung der Mischehen vorhanden sind, auf; es kann daher das naturrechtliche Hindernis auch nicht fortbestehen. Bernz begründet auch seine Behauptung in der Note 17 zur angeführten n° 577. Die vier Gründe, die naturrechtlich eine Mischehe unerlaubt machen, sind: die Gefahr des Glaubensverlustes für den katholischen Ehepaar, die Gefahr akatholischer Kindererziehung, die unerlaubte *Communicatio in sacris* beim Eingehen der Mischehe vor dem akatholischen Minister, die Spendung des Sakramentes an einen Unwürdigen (den akatholischen Ehepaar). Falls die notwendigen Kautelen und Forderungen der Kirche gegeben sind, fällt die protestantische Trauung (*communicatio in sacris*) weg; aus wichtigen

Gründen, die ja in den Dispensgründen gegeben sind, darf man einem Unwürdigen ein Sakrament spenden, ebenso materiell mitwirken zu einer an sich erlaubten Handlung, selbst wenn ein anderer dabei zufällig sündigt, was ja bei dem protestantischen Teil, der bona fide ist, nicht einmal zutrifft. Der Hauptgrund für die Unerlaubtheit der Mischehe, die Gefahr des Glaubensverlustes für den katholischen Teil, wird dadurch hinfällig, daß eben durch die Wahrung der von der Kirche verlangten Kautelen die an sich in der Mischehe liegende nächste Gefahr zu einer entfernten wird (eo in casu periculum proximum cessat atque fit remotum vel leve). Es ist aber nach den allgemeinen Grundsätzen der Moral nicht unerlaubt, sich einer entfernten Gefahr der Sünde auszusetzen. „Sich einer leichten Gefahr (dasselbe gilt von der entfernten Gefahr) zu einer schweren Sünde aussetzen, ist keine oder lästige Sünde (von uns gesperrt); es ist keine Sünde, wenn man unter leichter Gefahr die allgemeine Möglichkeit, schwer zu sündigen, versteht; es ist lästige Sünde, wenn man darunter irgendwelche geringe Wahrnehmlichkeit und besondere Furcht, zu sündigen, versteht. Doch kann auch hier von der lästlichen Sünde eine entsprechende Ursache entschuldigen, eine solche ist schon die in der Handlung selbst etwa enthaltene sittliche Güte“ (Göpfert, Moraltheologie I^o. S. 224.). Ferner sind wir zwar verpflichtet, wahrscheinliche schlimme Folgen unserer Handlungen zu meiden, nicht aber alle möglichen.

Daher trägt auch P. Wenz kein Bedenken, zu schreiben, nach Anführung der oben angeführten Begründung dafür, daß das Verbot des Naturrechtes gegen die gemischten Ehen unter Umständen aufhört: Hinc ex natura rei celebrationi licita (von uns gesperrt), matrimonii mixti quandoque nihil amplius obstat.

Ebenso die Instruktion der S. C. Inqu. vom 3. Jänner 1871: Nihilominus justis quandoque et gravibus de causis hujusmodi (mixta) matrimonia licita fieri possunt (von uns gesperrt).

Was ist zu halten von dem Satz: die Kirche toleriert die Mischehe, erlaubt sie aber nicht? Nach dem Gesagten ist der Satz jedenfalls nicht in allweg richtig.

Der Satz ist wahr, wenn man die Mischehen im allgemeinen, abstrakt betrachtet, die Natur der Sache, ohne Rücksicht auf die konkreten Verhältnisse, auf sich wirken läßt. Angewendet jedoch auf konkrete Fälle ist der Satz wenigstens nicht vollständig richtig. Wenn die von der Kirche geforderten Bedingungen vorhanden sind, die nötigen Kautelen ernstlich gegeben und schwerwiegende Gründe für das Eingehen einer Mischehe sprechen, so erlaubt die Kirche nach den obigen Ausführungen das Eingehen einer Mischehe, toleriert sie nicht bloß.

Den Begriff der Toleranz, im eigentlichen Sinne des Wortes, wendet man auf solche Verhältnisse an, die etwas moralisch

Unerlaubtes in sich schließen. So duldet Gott die Sünden der Menschen, die Kirche Entscheidungen gegen das kirchliche und göttliche Recht, der Staat die öffentliche Unsitthlichkeit. Nur in einem weiteren, abgeschwächten Sinn kann man sagen, die Kirche toleriere auch in dem Falle, wo die legitimen Voraussetzungen bei Mischhehen gegeben sind, die Eingehung solcher Ehen, nämlich insofern jie dieselben nicht allseitig billigt, sondern mit einer gewissen Be- sorgnis sieht. In diesem Sinn könnte man auch jede Dispens von einem Gesetze ein Tolerieren nennen, ist ja jede Dispens eine „Wunde des Gesetzes“ (*vulnus legis*), welche die Kirche lieber vermieden sehe. Wird aber Dispens z. B. von dem Abstinenzgebot gewährt, so ist die entsprechende Handlung ohne Zweifel erlaubt.

Daß der Begriff der Toleranz nicht so einfach ist, sondern einer genauen Präzisierung bedarf, zeigt der vortreffliche Artikel von Pater Nilles: *Tolerari potest* (Z. f. k. Th. 1893. 245 ff.), wo die Bedeutung dieser Worte eingehend untersucht wird. Dabei weist der Verfasser darauf hin, wie manchmal auch namhafte katholische Gelehrte in dieser Frage nicht korrekt denken, wie sich dies u. a. bei Erörterung des Toleranzdecretes Leos XIII. bezüglich der interkonfessionellen amerikanischen Staatschulen zeigte.

Er sagt in diesem Artikel: *Tolerare formaliter non est approbare neque simpliciter permittere; und mit Berufung auf die einmütige beständige Uebereinstimmung klassischer Rechtslehrer: per simplicem tolerantiam nullum consensum sive approbationis rei, sive dispensationis in lege (von uns gesperrt!) induci posse.* (S. 251. 11.) Wo also Dispens eintritt, wie in unserem Fall der Mischhehen, kann man nicht mehr im eigentlichen Sinn von tolerieren sprechen.

Es ist doch auch offenbar, um bei der Frage der Mischhehen zu bleiben, ein großer Unterschied zwischen den beiden Fällen, ob z. B. jemand in Österreich bei Schließung einer Mischhehe ohne Wahrung der Kautelen sich die passive Assistenz eines katholischen Pfarrers erzwingt, oder ob jemand unter Beobachtung aller kirchlichen Vorschriften mit kirchlicher Dispens eine Mischhehe eingehet. Im ersten Fall kann man durchaus richtig sagen, dies toleriert die Kirche, erlaubt es aber nicht; also gilt nicht das gleiche für den zweiten Fall.

Vorstehendes wurde geschrieben zur Prüfung einiger mißdeutungsfähigen Aeußerungen bezüglich der Mischhehen zur Klärung der Begriffe. Selbstverständlich lag es dem Verfasser fern, irgendwie das nur zu berechtigte Misstrauen gegenüber den Mischhehen herabmindern oder gar zu Gunsten der Mischhehen reden zu wollen; mit der Kirche müssen wir durchgängig eindringlich warnen vor dem Eingehen solcher Ehen.

Mainz.

Dr. Josef Becker, Domkapitular.